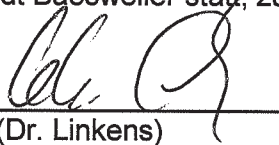


Einladung

Am **Dienstag, 03. Dezember 2013, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.01.2013
2. Änderung des Stellenplanes 2013
3. Stellenplan 2014
4. Straßenreinigungsgebühren 2014
5. Kanalbenutzungsgebühren 2014
6. Abfallbeseitigungsgebühren 2014
7. Festsetzung der Friedhofsgebühren für das Haushaltsjahr 2014
8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersersatzung) der Stadt Baesweiler;
hier: a) Änderung des § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersersatzung vom 21.12.2011
b) Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 von bisher 12 v.H. auf 14 v.H. des Einspielergebnisses
9. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 06.04.2014, des „Frühlingsfestes“ am 05.04.2014, des „Oktoberfestes“ am 05.10.2014 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 14.12.2014 des Gewerbeverbandes Baesweiler
10. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

13. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend die Auftragsvergabe für drei Leasingfahrzeuge für das Baubetriebsamt
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 03.12.2013/ Punkt 2 der Tagesordnung)

Änderung des Stellenplanes 2013

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen (vgl. § 8 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).

Es wird vorgeschlagen, den Stellenplan 2013 im Bereich der Beamtenstellen im gehobenen/höheren Dienst wie folgt zu ändern:

- Umwandlung von drei Stellen von Besoldungsgruppe A13 g.D. BBesG nach Besoldungsgruppe A 13 h.D. BBesG.

Begründung:

Die Landesregierung hat die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung NRW – LVO NRW) novelliert. Es ist beabsichtigt, dass die Neufassung im Februar 2014 in Kraft tritt.

Aufgrund der Neufassung der LVO NRW ist für den Aufstieg eines Beamten vom gehobenen in den höheren Dienst folgende Änderung vorgesehen:

Der bisherige prüfungsfreie Aufstieg (sogenannter Erfolgsaufstieg) von Beamtinnen und Beamten mit langjähriger Dienstzeit, der bislang entweder nach mehrfachen Bestbeurteilungen oder nach einer Bestbeurteilung und nach dem erfolgreichen Durchlaufen eines Assessment-Verfahrens sowie einer Unterweisungszeit erfolgte wird durch einen sogenannten qualifizierungsgebundenen Aufstieg ersetzt.

Die möglichen Formen der Qualifizierung (Lehrgang/Masterstudium) sind mit einem so großen Zeitaufwand verbunden und deswegen neben der Erledigung der bisherigen Aufgaben der in Frage kommenden Beamten kaum zu leisten und auch seitens der Stadtverwaltung nicht wünschenswert.


Die Anhebung der Stellen hat für die Stadt keine finanziellen Auswirkungen weder bei der Besoldung noch beim Familienzuschlag und es könnten gegebenenfalls in Zukunft anfallende Lehrgangskosten eingespart werden.

Laufbahnrechtlichen Vorschriften stehen den beabsichtigten Beförderungen nicht entgegen und auch in leistungsmäßiger und persönlicher Hinsicht erfüllen die Stelleninhaber die Voraussetzung für die entsprechenden Beförderungen nach A 13 h.D.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Baesweiler vor, den Stellenplan 2013 im Bereich der Beamtenstellen im gehobenen/höheren Dienst wie folgt zu ändern:

- Umwandlung von drei Stellen der Besoldungsgruppe A 13 g.D. BBesG nach Besoldungsgruppe A 13 h.D BBesG.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 03.12.2013 / Punkt 3 der Tagesordnung)

Stellenplan 2014

1. Allgemeines

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen (vgl. § 8 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).

Er ist Anlage des Haushaltsplanes und gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass bei der Erörterung des Stellenplanes im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit der Beratung die Diskussion auf Zahl und Art der im Entwurf des Stellenplanes vorgesehenen Stellenplanänderungen zu beschränken ist, während die Erörterung von Personalfragen in öffentlicher Sitzung im Hinblick auf § 30 GO NW (Verschwiegenheitspflicht) unzulässig wäre.

Aufgrund der in dieser Sitzung beschlossenen Änderung des Stellenplanes 2013 sind die Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A13 höheren und gehobenen Dienst nun wie folgt ausgewiesen:

Höherer Dienst: - Besoldungsgruppe A 13 : 5 Stellen

Gehobener Dienst: - Besoldungsgruppe A 13: 2 Stellen

2. Entwurf des Stellenplanes 2014

Zu dem beiliegenden Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2014 gebe ich darüber hinaus folgende Hinweise:

2.1 Beamtenstellen

2.1.1 Wahlbeamte

Die drei Stellen der Wahlbeamten der Stadt Baesweiler sind entsprechend den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) ausgewiesen. Es ergeben sich in 2014 keine Änderungen.

2.1.2 Laufbahnbeamte (höherer Dienst / gehobener Dienst / mittlerer Dienst)

Im höheren Dienst ergibt sich keine Änderung:

Im gehobenen Dienst können eine Stelle der Besoldungsgruppen A 13 BBesG, eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 BBesG sowie eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG gestrichen werden.

Hierbei handelt es sich um drei Stellen der bisher an die StädteRegion Aachen abgeordneten Beamten die Aufgaben im Jobcenter der StädteRegion wahrgenommen haben und nun auf eigenen Wunsch endgültig zur StädteRegion versetzt wurden .

Weiterhin ergibt sich im gehobenen Dienst folgende Änderung:

- Anhebung von 1 Teilzeitstelle (0,5 Stellenanteile) der Besoldungsgruppe A 11 BBesG nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG,

Die Stellen des gehobenen Dienstes wären nach Umsetzung der vorgenannten Änderungen wie folgt ausgewiesen:

Gehobener Dienst:

Besoldungsgruppe A 13:	1,0 Stellen (Vollzeit)
Besoldungsgruppe A 12:	4,5 Stellen (2 Vollzeit-/4 Teilzeitstellen)
Besoldungsgruppe A 11:	5,0 Stellen (5 Vollzeitstellen)
Besoldungsgruppe A 10:	1,0 Stelle (Vollzeit)
Besoldungsgruppe A 9:	3,0 Stellen(Vollzeit)

Im Mittlerer Dienst ergeben sich sich keine Änderungen. Die Stellen sind wie folgt ausgewiesen:

Besoldungsgruppe A 9:	2,0 Stellen (4Teilzeitstellen)
-----------------------	--------------------------------

Insgesamt sind 24,5 Stellen für Beamte ausgewiesen. Gegenüber 2013 ergibt sich somit eine Änderung von 3 Stellenanteilen aufgrund der Streichung der o.g. drei Stellen im gehobenen Dienst.

2.2 Tariflich Beschäftigte:

Im Bereich der tariflich Beschäftigten sind für den Stellenplan 2014 folgende Änderungen vorgesehen:

2.2.1 Wegfall einer Stelle

Ein Mitarbeiter (0,7 Stellenanteil) der bisher an die StädteRegion abgeordnet war und im Jobcenter beschäftigt war ist nun endgültig zur StädteRegion gewechselt.

2.2.2 Umwandlung von Stellen:

Aufgrund tariflicher Eingruppierungsvorschriften ergibt sich die

- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 8 TVöD nach Entgeltgruppe 9 TVöD ,
- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TvöD,
- Umwandlung von 2 Stellen von Entgeltgruppe 5 TvöD nach Entgeltgruppe 6 TvöD.

Die Gesamtzahl der Stellen der Tarifbeschäftigten ermäßigt sich von 139 Stellen auf 138,3 Stellen. Diese Ermäßigung (0,7 Stellenanteile) ergibt sich aus dem unter Punkt 2.2.1 geschilderten Wegfall der Stelle der an die StädteRegion abgeordneten Tarifkraft, die nunmehr endgültig dorthin gewechselt hat.

2.3. Beamte zur Anstellung

In der Stellenübersicht Teil B „Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit - Beamte in der Probezeit“ sind zwei Stellen für Inspektorinnen/Inspektoren z.A. vorgesehen.

2.4 Nachwuchskräfte

Die für die Einstellung von Nachwuchskräften benötigten Ausbildungsplätze sind in der Übersicht "Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte" zum Stellenplan 2014 ausgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt den dieser Vorlage als Anlage beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Linkens', written in a cursive style.

(Dr. Linkens)

Anlage

Entwurf des Stellenplanes 2014

STADT BAESWEILER

Stellenplan 2014

Teil A: Beamte

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Stellenübersicht:

- Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
- Beamte zur Anstellung
 - Nachwuchskräfte und informativisch beschäftigte Dienstkräfte

Stellenplan Teil A: Beamte

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2014		Zahl der Stellen 2013	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2013	Erläuterungen
		insgesamt	davon aussondert			
1	2	3	4	5	6	7
Wahlbeamte						
Bürgermeister	B 4	1	-	1	1	
I. und Techn. Beigeordneter	A 16	1	-	1	1	
Beigeordneter	A 15	1	-	1	1	
Übrige Beamtenstellen						
Höherer Dienst	A 13	5	-	5	1	
Gehobener Dienst	A 13	1	-	2	2	
	A 12	4,5	-	5	5	2 Vollzeit-/4 Teilzeitstelle
	A 11	5	-	6,5	5,5	4 Vollzeitstellen
	A 10	1	-	1	1	1 Vollzeitstelle
	A 9	3	-	3	3	3 Vollzeitstellen
Mittlerer Dienst	A 9	2	-	2	2	4 Teilzeitstellen
	A 8	-	-	-	-	
	A 7	-	-	-	-	
	A 6	-	-	-	-	
Insgesamt:		24,5	-	27,5	22,5	8 Teilzeitstellen

Stellenplan Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2014	Zahl der Stellen 2013	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2013	Erläuterungen
1	2	3	4	
15 TVöD	-	-	-	
14 TVöD	-	-	-	
13 TVöD	-	-	-	
12 TVöD	7	7	7	7 Vollzeitstellen
11 TVöD	2	2	1	2 Vollzeitstelle
10 TVöD	5	5	5	5 Vollzeitstellen
9 TVöD	15,9	16,6	15,6	13 Vollzeit-/5 Teilzeitstellen
8 TVöD	18,1	18,1	18,1	13 Vollzeit-/11 Teilzeitstellen
7 TVöD	-	-	-	
6 TVöD	46,9	46,9	44,9	44 Vollzeit-/5 Teilzeitstellen
5 TVöD	28,5	28,5	27,5	20 Vollzeit-/16 Teilzeitstellen
4 TVöD	5	5	4,3	1 Vollzeit-/7 Teilzeitstellen
3 TVöD	4,7	4,7	4,5	3 Vollzeit-/10 Teilzeitstellen
Zü	-	-	-	
2 TVöD	5,2	5,2	4,9	2 Vollzeit-/13 Teilzeitstellen
1 TVöD	-	-	-	
Insgesamt	138,3	139	132,8	

Produkt- bereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte				Höherer Dienst		Gehobener Dienst						Mittlerer Dienst						Erläuterungen
		B 4		A 15		A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6				
1	2	3		4		5						6						7		
13-02-01	Artenschutz, Baumschutz, Landschaftsentwicklung und Landschaftsplan, Naturdenkmäler, Grillplätze																			
13-02-02	Gewässer, Kostenbeiträge an WVER																			
13-03-01	Bestattungswesen, Nutzungsrecht Grabstätten, Ehrenfriedhöfe						0,1													
14-01-01	Umweltschutzmaßnahmen, lokale Agenda, Umwelttage, Ausgleichs- u. Ersatzflächenmanagement																			
15-01-01	Wirtschaftsförderung (einschl. ITS u. BEG)																			
15-02-01	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte																			
16-01-01	Allgemeine Finanzwirtschaft																			
	Gesamt:	1	1	1	1	-	5	1	4,5	5	-	3	2	-	-					

Produktbereich/ Produkt	Entgeltgruppen														
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	ZÜ	2
1	3														
05-03-01	Aufgabenwahrnehmung für die ARGE														
06-01-01	Förderung von Kindern und Jugendlichen (einschl. Jugendzentren)														
06-01-02	Bereitstellung von Kinderspielflächen														
07-01-01	Krankenhausinvestitionspauschale														
08-01-01	Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen														
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen														
08-02-01	Sport- und Vereinsförderung														
08-03-01	Hallenbad/Lehrschwimmbecken														
09-01-01	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen														

Produktbereich/ Produkt	Entgeltgruppen														
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2
1	3														
2															
10-01-01	Bodenordnungsverfahren														
10-02-01	Baugenehmigungs- u. Freistellungsverfahren														
10-03-01	Unterschutzstellung, Denkmalförderung														
10-04-01	Subjektbezogene Förderung von Wohnraum (Wohngeld, WB-Scheine)														
10-05-01	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungssuchende														
11-01-01	Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgung, Konzessionsverträge														
11-02-01	Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung														
11-02-02	Recyclinghof														
11-03-01	Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WWER														

Produktbereich/ Produkt	Entgeltgruppen														
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2
1	3														
12-01-01	Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen und Parkplätzen, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege														
12-02-01	Neubau und Unterhaltung verkehrsleitender und -regelnder Anlagen, Verkehrsentwicklungsplanung, Konzepte zur Verkehrslenkung und -steuerung, Verkehrsanalyse														
12-03-01	Entwicklung und Ausführung von Nahverkehrskonzepten und Neubau und Unterhaltung von Wartehallen														
12-04-01	Reinigung von Wegen und Flächen und Winterdienst														
13-01-01	Parkanlagen, Förderung des Stadtgrüns, Biotopflächen einschl. Unterhaltung der Grünflächen auf Friedhöfen														
13-02-01	Artenschutz, Baumschutz, Landschaftsentwicklung und Landschaftsplan, Naturdenkmäler, Grillplätze														
13-02-02	Gewässer, Kostenbeiträge an WVER														
13-03-01	Bestattungswesen, Nutzungsrecht Grabstätten, Ehrenfriedhöfe														

Produktbereich/ Produkt	Entgeltgruppen														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1															
14-01-01										0,1		0,1			
15-01-01						0,5						1			
15-02-01						0,2		0,2						0,1	0,1
16-01-01															
Gesamt:						46,9		18,1		5	15,9	7		5,2	4,7

Stellenübersicht

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit

- Beamte in der Probezeit -

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl d. Beamtinnen/Beamten in der Probezeit 2014	Zahl d. Beamtinnen/Beamten in der Probezeit 2013	Zahl d. Beamtinnen/Beamten am 30.06.2013	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Rätinnen/Räte	A 13	-	-	-	
Inspektorinnen /Inspektoren	A 9	2	2	-	
Assistentinnen /Assistenten	A 5	-	-	-	
Insgesamt	-	2	2	-	

Stellenübersicht

**Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
- Nachwuchskräfte und informativ beschäftigte Dienstkräfte -**

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2014	beschäftigt am 01.10.2013	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Inspektoranwärterinnen / Inspektoranwärter	Unterhaltszuschuss	1	1	
Assistentanwärterinnen / Assistentanwärter	Unterhaltszuschuss	-	-	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Verwaltungsfachangestellte/r"	Ausbildungsvergütung	5	4	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Bauzeichner/in"	Ausbildungsvergütung	1	1	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Fachangestellte/r für Bäderbetriebe"	Ausbildungsvergütung	1	1	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Kauffrau/-mann für Bürokommunikation"	Ausbildungsvergütung	1	1	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Gärtner/in"	Ausbildungsvergütung	-	-	
Auszubildende/r für den Ausbildungsberuf "Tischler/in"	Ausbildungsvergütung	2	2	
Insgesamt		11	10	

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 03.12.2013 / Punkt *4* der Tagesordnung)

Straßenreinigungsgebühren 2014

- I. Auf Grund der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 23.11.2011 beträgt die Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2012 für die Sommerwartung 0,93 € und für die Winterwartung 0,99 € je lfdm Grundstücksseite einheitlich für Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen.
- II. Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2014 wurde folgende Gebührenbedarfsberechnung erstellt:

Sommerwartung (maschinelle Straßenreinigung)

A) Kostenermittlung	ansatzfähige Kosten 2014	ansatzfähige Kosten 2013	Ergebnis 2012
	€	€	€
Kosten Reinigungsunternehmer	23.100,00	22.100,00	21.589,69
Personalkosten des Amtes 60	6.380,00	6.059,00	5.824,01
Verwaltungskostenbeiträge für Amt 20 und Amt 68	5.313,00	5.537,00	3.787,92
Interne Verrechnung - EDV-Kosten-	209,00	172,00	211,28
Geschäftsausgaben	90,00	90,00	0,00
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	220,00	0,00	0,00
Gesamtkosten der Sommerwartung	35.312,00	33.958,00	31.412,90

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	ansatzfähige Kosten 2014 €	ansatzfähige Kosten 2013 €	Ergebnis 2012 €
Gesamtkosten -wie zu A)-	35.312,00	33.958,00	31.412,90
abzügl. 25 v. H. (Anteil Allgemeininteresse)	8.828,00	8.490,00	7.853,23
Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage	0,00	0,00	625,36
Gebührenbedarf für Sommerwartung	26.484,00	25.468,00	22.934,31
Im Jahre 2014 ergibt sich bei einer Veranlagungslänge von rd. 28.400 Metern eine kostendeckende Gebühr von 0,93 €	26.412,00	25.575,00	22.493,91
c) Überschuss / Fehlbetrag (-)	- 72,00	107,00	- 440,40

Gemäß § 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler trägt die Stadt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht. Dieser Anteil ist bei der Stadt Baesweiler mit dem Höchstsatz von 25 % festgelegt. Somit trägt die Stadt Baesweiler den höchstmöglichen Eigenanteil.

Durch die Einbeziehung einer neuen Straße (Zum Carl-Alexander-Park) und die Erweiterung der Reinigung im Bereich der Ortsgrenzen ergibt sich 2014 eine Veranlagungslänge von 28.400 Metern.

Die vorstehende Kostenermittlung führt bei gleichbleibender Gebühr von 0,93 €/lfdm. (seit 2008) zu einer leichten Unterdeckung von 72,00 €.

Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen ergeben sich aus kalkulationsbedingten Differenzen zwischen Soll-Ergebnissen (die Gebührenkalkulation mit den Kostenpositionen als Kostenprognose) und Ist-Ergebnissen (Ist-Aufrechnung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten). Soweit Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes festzusetzen sind, sind sie innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen.

Sie werden dann zukünftig gebührenbedarfsmindernd eingesetzt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung unverändert mit 0,93 €/lfdm. auch für das Jahr 2014 festzusetzen.

Winterwartung (Streudienst)

A) Kostenermittlung	ansatzfähige Kosten 2014 €	ansatzfähige Kosten 2013 €	Ergebnis 2012 €
Verbrauchsmaterial (Streumaterial)	12.400,00	0,00	6.351,98
Personal- und Sachkosten Baubetriebshof (siehe Erläuterung)	45.000,00	42.000,00	17.731,83
Verwaltungskostenbeitrag für Amt 20 und Amt 68	5.110,00	5.612,00	4.784,27
Personalkosten des Amtes 60	4.253,00	4.039,00	3.882,67
Interne Verrechnung - EDV-Kosten -	138,00	114,00	140,86
Abschreibungen (siehe Erläuterung)	8.370,00	6.358,00	8.917,77
Verzinsung des Anlagekapitals (siehe Erläuterung)	4.849,00	6.335,00	5.152,49
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (siehe Erläuterung)	17.071,00	32.000,00	43.566,04
Gesamtkosten der Winterwartung	97.191,00	96.458,00	90.527,91

B) Ermittlung des Gebührenbedarf	ansatzfähige Kosten 2014 €	ansatzfähige Kosten 2013 €	Ergebnis 2012 €
Gesamtkosten zu A)	97.191,00	96.458,00	90.527,91
abzügl. 25 v. H. (Anteil Allgemeininteresse an der Straßenreinigung - Winterwartung)	24.298,00	24.115,00	22.631,98
Entnahme aus der Gebührenrücklage	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf für Winterwartung	72.893,00	72.343,00	67.895,93
Im Jahr 2014 ergibt sich bei einer Veranlagungslänge von 73.300 Frontmetern eine kostendeckende Gebühr von 0,99 €	72.567,00	72.270,00	
Zuschussbedarf (siehe Erläuterung)	-326,00	-73,00	0,00

$$\underline{72.893,00 \text{ €}} \quad : \quad \underline{73.300 \text{ m}} \quad = \quad \underline{0,99 \text{ €/lfdm.}}$$

Im Ergebnis führt die vorstehende Kalkulation für die Winterwartung auf eine kostendeckende Gebühr von unverändert 0,99 €/lfdm.

Die in § 77 GO NW zwingend festgelegte Rangfolge der für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben benötigten Deckungsmittel verpflichtet die Kommunen dazu, die ihnen gesetzlich zugewiesenen Einnahmequellen auszuschöpfen. Sie müssen insbesondere die ihnen eröffneten Möglichkeiten zur Erhebung spezieller Leistungsentgelte (z.B. Gebühren) vorrangig wahrnehmen. Gemäß § 6 Abs. 1 KAG NW sind Gebühren regelmäßig so festzusetzen, dass das Gebührenaufkommen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten deckt.

Angesetzt wurden die Kosten, die für das Jahr 2014 kalkuliert wurden und darüber

hinaus ein Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe eines Teilbetrages von 17.071,00 €. Gem. § 6 Abs. 2 KAG sind Über- und Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der Restfehlbetrag aus dem strengen Winter 2011 in Höhe von 11.000,61 € wird in der Gebührenkalkulation für 2015 berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Ansätze für Verbrauchsmaterial (Streugut) und die Personal- und Sachkosten des Baubetriebshofes wurde ein Durchschnittswert zu Grunde gelegt. Um zu große witterungsbedingte Schwankungen des Kostengefüges in diesem Bereich aufzufangen, werden die in den letzten 3 Jahren entstandenen Kosten als Durchschnittswert angesetzt.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind für die Winterwartung kalkulatorische Kosten (Abschreibung auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten und kalkulatorische Zinsen) für Salzsilos, Geräte (Schieber, Aufsatzstreuer), Fahrzeuge und Schneepflüge als ansatzfähige Kosten berücksichtigt. Die angesetzten Abschreibungen entsprechen den tatsächlichen Werten aus der Anlagenbuchhaltung der Stadt Baesweiler. Sie sind in Produkt 01 12 01 - Baubetriebshof veranschlagt.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung vom Restbuchwert auf der Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten wurde ein Zinssatz von 6% zu Grunde gelegt.

Auch bei der Winterwartung wurde wie in Vorjahren von den Gesamtkosten ein 25 % iger Kostenanteil für die Reinigung öffentlicher Verkehrsflächen (Anteil Allgemeininteresse) in Abzug gebracht.

Auf Grund einer Änderung der Straßenreinigungssatzung und des sich daraus ergebenden erweiterten Streudienstes erhöht sich ab 2014 die zu Grunde zu legende Gesamtfrontmeterzahl von 73.000 Frontmeter auf 73.300 Frontmeter. Hierin enthalten sind auch die an den zu reinigenden Straßen befindlichen städtischen Grundstücke.

Auf Grund der vorstehenden Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung unverändert auf 0,99 € je laufenden Frontmeter festzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat,

- den Eigenanteil an den Kosten der Straßenreinigung bei unverändert 25 % zu belassen,
- die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung gegenüber dem Jahr 2013 unverändert bei 0,93 €/lfdm. zu belassen und
- die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung gegenüber dem Jahr 2013 unverändert bei 0,99 €/lfdm. zu belassen.

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
 (Sitzung am 03.12.2013 / Punkt **5** der Tagesordnung)

Kanalbenutzungsgebühren 2014

Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2014

- I. Auf Grund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 21.11.2012, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr seit 01.01.2013
- a) je cbm Schmutzwasser 2,96 €
 u n d
 b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 1,20 €.
- II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Abwasserbereich ersichtlich.

	ansatzfähige Kosten		Ergebnis
	2014 €	2013 €	2012 €
A) KOSTENERMITTLUNG			
1. Unterhaltung von Kanälen (siehe Erläuterung)	100.000,00	76.000,00	51.128,65
2. Unterhaltung von beweglichen Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen	0,00	200,00	0,00
3. Bewirtschaftung von Kanälen (Erforderliche Spülungen)	111.000,00	61.000,00	85.525,65
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	1.500,00	0,00
5. Geschäftsaufwand	15.800,00	15.770,00	20.083,11
6. Verbrauchsmaterial	0,00	100,00	0,00
7. Personalkosten inklusive Verwaltungskostenbeiträge	187.680,00	193.518,00	170.271,11
8. EDV-Kosten (ILV)	11.654,00	10.473,00	12.920,10
9. Erstattung eines Teiles der Beiträge für	154.338,00	150.790,00	148.636,36

	ansatzfähige Kosten		Ergebnis
	2014 €	2013 €	2012 €
die Wasserläufe (ILV)			
10. Abschreibungen (siehe Erläuterung)	1.373.115,00	1.302.841,00	1.268.755,56
11. Kalkulatorische Zinsen (siehe Erläuterung)	1.328.590,00	1.137.942,00	1.223.093,81
12. Beitrag an Wasserverband Eifel-Rur (siehe Erläuterung)	2.805.000,00	2.770.000,00	2.596.474,80
13. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Kamerauntersuchung)	90.000,00	150.000,00	62.148,99
14. Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage Abwasserbeseitigung	0,00	0,00	20.843,25
15. Leistungsverrechnung Baubetriebshof	2.100,00	2.800,00	2.062,14
16. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (siehe Erläuterung)	0,00	0,00	0,00
GESAMTKOSTEN:	6.179.277,00	5.872.934,00	5.661.943,53
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES			
Gesamtkosten	6.179.277,00	5.872.934,00	5.661.943,53
<u>abzüglich:</u>			
Erstattung Abwasserabgabe	70.000,00	0,00	0,00
Buß- und Zwangsgelder	100,00	100,00	0,00
Stundungs- und Aussetzungszinsen	0,00	0,00	654,75
Verwaltungsgebühren	300,00	0,00	2.600,50
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	105.000,00	0,00	0,00
verbleiben	6.003.877,00	5.872.834,00	5.658.688,28
<u>abzüglich:</u>			
der Kostenanteile für Straßenentwässerung v. Produkt 12-01-01	863.333,00	792.564,00	724.780,25
Gebührenbedarf	5.140.544,00	5.080.270,00	4.933.908,03
<u>abzüglich:</u>			
Kanalbenutzungsgebühren	5.141.000,00	5.080.270,00	4.933.908,03
Überschuss/Fehlbetrag	456,00	0,00	0,00

Gebührenkalkulation 2014

Stadt Baesweiler

	Kosten / Erlöse		Schmutzwasser		Gesamt		Niederschlagswasser							
	11-03-01	Anteil	Gesamt	Anteil	Gesamt		Leistungsbereich		Straßenentwässerung					
					€	%	€	%	€	%	€	%		
B) Laufende Betriebs- und Verwaltungskosten														
SK 531300			2.672.200				23,10	421.847,92	58,90	248.468,43	41,10	173.379,50		
a) 68,34 % Kläranlagen			1.826.181	76,90	1.404.333,56		47,10	239.512,76	58,90	141.073,02	41,10	98.439,74		
b) 19,03 % Pumpstationen			508.520	52,90	269.006,90		100,00	337.498,86	58,90	198.786,83	41,10	138.712,03		
c) 12,63 % RÜB			337.499	0,00	0,00		73,89	116.600,00	58,90	68.677,40	41,10	47.922,60		
d) Abwasserabgabe			132.800	26,11	16.200,00		47,10	63.341,02	58,90	37.307,86	41,10	26.033,16		
SK 501200-503200			134.482	52,90	71.140,98		47,10	47.100,00	58,90	27.741,90	41,10	19.358,10		
SK 524201			100.000	52,90	52.900,00		47,10	45.687,00	58,90	26.909,64	41,10	18.777,36		
SK 524110-524113			97.000	52,90	51.313,00		100,00	14.000,00	0,00	0,00	100,00	14.000,00		
SK 525500			14.000	0,00	0,00		47,10	0,00	58,90	0,00	41,10	0,00		
SK 529100			0	52,90	0,00		47,10	0,00	58,90	0,00	41,10	0,00		
SK 529100			90.000	52,90	47.610,00		47,10	42.390,00	58,90	24.967,71	41,10	17.422,29		
SK 571185			0	52,90	0,00		47,10	0,00	58,90	0,00	41,10	0,00		
SK 571185			0	52,90	0,00		47,10	0,00	58,90	0,00	41,10	0,00		
SK 543101			0	52,90	0,00		47,10	0,00	58,90	0,00	41,10	0,00		
SK 543110 ff.			15.300	100,00	15.300,00		0,00	0,00	58,90	0,00	41,10	0,00		
SK 543190			0	52,90	0,00		47,10	0,00	58,90	0,00	41,10	0,00		
SK 544130			500	52,90	264,50		47,10	235,50	58,90	138,71	41,10	96,79		
SK 544170			0	100,00	0,00		0,00	0,00	58,90	0,00	41,10	0,00		
SK 544700			0	100,00	0,00		0,00	0,00	58,90	0,00	41,10	0,00		
SK 581100			2.100	52,90	1.110,90		47,10	989,10	58,90	582,58	41,10	406,52		
SK 581102			11.654	52,90	6.164,97		47,10	5.489,03	58,90	3.233,04	41,10	2.255,99		
SK 581103			207.536	52,90	109.786,54		47,10	97.749,46	58,90	57.574,43	41,10	40.175,03		
14 Abschreibungen Mischwasser			1.368.755	52,90	724.071,40		47,10	644.683,61	58,90	379.718,64	41,10	264.964,96		
Abschreibungen Regenwasser			3.379	0,00	0,00		100,00	3.379,00	58,90	1.990,23	41,10	1.388,77		
Abschreibung Schmutzwasser			981	100,00	981,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Kalkulatorische Zinsen Mischwasser			1.318.837	52,90	697.664,77		47,10	621.172,23	100,00	621.172,23	0,00	0,00		
Kalkulatorische Zinsen Regenwasser			6.499	0,00	0,00		100,00	6.499,00	100,00	6.499,00	0,00	0,00		
Kalkulatorische Zinsen Schmutzwasser			3.254	100,00	3.254,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren			0	52,90	0,00		47,10	0,00	58,90	0,00	41,10	0,00		
Zwischensumme:			6.179.277		3.471.102,51			2.708.174,49		1.844.841,65		863.332,84		
Entnahme aus der Gebührenaussgleichrücklage			105.000	52,90	55.545,00		47,10	49.455,00	100,00	49.455,00	0,00	0,00		
Verwaltungsgebühren			300	100,00	300,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Buß- und Zwangsgelder			100	100,00	100,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Stundungs- und Aussetzungszinsen			0	100,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Erlös aus der Erstattung Abwasserabgabe			70.000		0,00			70.000,00	100,00	70.000,00	41,10	0,00		
Anrechenbare Erträge (Kostenanteil Straßenentwässerung)			863.333											
UMLEGUNGSFÄHIGE KOSTEN			5.140.544		3.415.157,51			2.588.719,49		1.725.386,65		863.332,84		
Verteilungsmaßstab in cbm bzw. qm					1.155.000			2.450.000		1.443.000		1.007.000		
Abwassergebühren je cbm			Schmutzwasser		2,957			Niederschlagswasser		1,196				

Erläuterungen zu der Kostenermittlung und der Ermittlung des Gebührenbedarfes

Zu 1. - Unterhaltung von Kanälen

Der erwartete Unterhaltungsaufwand ist für das Jahr 2014 mit 100.000,00 € veranschlagt für erforderliche Reparaturen an Leitungen und Kanalschächten. Der Mehraufwand zu 2013 wird für Reparaturen an Schächten im Bereich Grünstraße und im Bereich der Maßnahme „Soziale Stadt“ benötigt.

Zu 3. - Bewirtschaftungskosten

Die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen (14.000,00 €) werden in voller Höhe der Straßenentwässerung zugerechnet. (Berücksichtigung einer OVG-Entscheidung) Die Reinigung der Kanäle erfolgte 2013 nur in ablagegefährdeten Kanälen. Prognostizierte Kostensteigerung resultiert daraus, dass alle zwei Jahre das komplette Kanalnetz zu spülen ist.

Zu 7. - Personalkosten – Amt 66 und ILV Amt 20

Die Kosten wurden um zu aktivierende Eigenleistungen in Höhe von 22.550,00 € reduziert. Darüber hinaus ist ein Verwaltungskostenbeitrag für die Mitarbeiter des Amtes 20 in Höhe von 53.198,00 € berücksichtigt.

Zu 10. - Abschreibungen

Die ausgewiesenen Aufwendungen für Abschreibungen steigen gegenüber dem Vorjahresansatz um etwa 70.274,00 €. Die Kostensteigerung ist auf die in den Jahren 2012 und 2013 erheblichen Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung zurückzuführen.

Zu 11. - Kalkulatorische Zinsen

Bei der kalkulatorischen Verzinsung vom Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Abzugskapital (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) wurde ein Zinssatz von unverändert 6 % zu Grunde gelegt. Die Steigerung des Zinsbetrages ist auf das hohe Investitionsvolumen der Jahre 2012 und 2013 (3,1 Mio €) zurückzuführen.

Auf Grund eines OVG Urteils vom 13.05.2005 darf maximal ein Zinssatz von 7 % in Ansatz gebracht werden. Für die Bestimmung des Zinssatzes können nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein. Denn es handelt sich um einen kalkulatorischen Zins, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichen Alters bezieht. Eine Neuberechnung auf Grundlage einer von der Deutschen Bundesbank erstellten Übersicht über die Sätze der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt aktuell für die Zeit von 1955 bis Oktober 2013 einen Durchschnittszinssatz von 6,27 %.

Eine Umfrage in den Kommunen der StädteRegion hat ergeben, dass durchschnittlich gerundet 6 % angesetzt werden.

Eine Zinssenkung für die Kalkulationsperiode 2014 ist somit nicht erforderlich.

Zu 12. - Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur

Der Wasserverband Eifel-Rur hat den voraussichtlichen Beitrag mitgeteilt. Hiernach sind im Jahre 2014 Beiträge in Höhe von 2.805.000,00 € erforderlich. Die zu zahlende Abwasserabgabe wird vom WVER mit 132.800,00 € prognostiziert. 2014 wird eine Erstattung in Höhe von 70.000,00 € aus der Abwasserabgabe der Veranlagungsjahre 2010 bis 2012 auf Grund von Verrechnungen mit Investitionsmaßnahmen erwartet.

Zu 13. - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Kamerauntersuchungen)

Der Ansatz für TV-Befahrungen im Rahmen der SÜWVKan, für Gewährleistungsabnahmen, Unterhaltung und Wartung, für die Zustandserfassung und Führung der Anlagenbuchhaltung konnten reduziert werden.

Zu 15. - Zuführung an die Gebührenaussgleichsrücklage

Die Sonderrücklage wies am Jahresende 2011 einen Bestand von 92.149,02 € aus. Für das Jahr 2012 ergibt sich aus der Betriebsabrechnung ein Überschuss von 20.843,25 €, der der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt worden ist. Die Gebührenaussgleichsrücklage weist zum 31.12.2012 einen Bestand von 112.992,27 € aus.

Diese Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2011 und 2012 werden in der Gebührenbedarfsberechnung 2014 gebührenbedarfsmindernd durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 105.000,00 € berücksichtigt. Für künftige Gebührenkalkulationen verbleibt ein Rücklagenbestand von 7.992,27 €.

Verteilungsmaßstäbe

Nach der letzten Datenlieferung der Firma enwor betrug der Wasserverbrauch im Stadtgebiet 1.148.923 m³.

Unter Berücksichtigung von Neubauten, Zuschlägen für die Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen als Brauchwasser und Abschlägen auf Grund von Zwischenzählern für nachweislich nicht dem Kanal zugeführte Wassermengen (z.B. Gartenbewässerung) wird für 2014 mit einem Verbrauch von 1.155.000 m³ kalkuliert.

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung ab dem 01.01.2014:

a) die Kanalbenutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser auf 2,96 €

und

b) die Kanalbenutzungsgebühr je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 1,20 €

unverändert festzusetzen.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 03.12.2013 / Punkt der Tagesordnung)

6

Abfallbeseitigungsgebühren 2014

I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2011, werden ab 01.01.2012 folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|--|
| 1.1 | Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt | 128,52 €. |
| 1.2 | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft beträgt | 124,68 €. |
| 1.3 | Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von erhoben. | 3,92 €. |
| 1.4 | Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt | 37,68 €. |
| 1.5 | Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt | |
| | a) <u>bei wöchentlicher Entleerung</u> | 3.086,52 € jährlich/257,21 € monatlich |
| | b) <u>bei 2-wöchentlicher Entleerung</u> | 1.630,44 € jährlich/135,87 € monatlich |
| | c) <u>bei vierwöchentlicher Entleerung</u> | 902,28 € jährlich/ 75,19 € monatlich |
| | d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/14,52 € monatlich eine Gebühr von 56,01 € pro Entleerung erhoben. | |

- 1.6 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 2.320,20 € jährlich/193,35 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.247,28 € jährlich/103,94 € monatlich
- c) bei vierwöchentlicher Entleerung 710,76 € jährlich/59,23 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich / 14,52 € monatlich eine Gebühr von 41,27 € pro Entleerung erhoben.
- 1.7 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,20 € und für 80 l Abfallsäcken für Restmüll je Stück 5,00 €.
- 1.8 Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.
- 1.9 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.10 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben. Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.

II. Aus der nachstehenden Aufstellung ist die **Kostenentwicklung** im Abfallbereich ersichtlich.

	ansatzfähige Kosten		Ergebnis
	2014 - € -	2013 - € -	2012 - € -
A) KOSTENERMITTLUNG			
Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	400,00	400,00	16,63
Bewirtschaftungskosten (Sachkosten Beseitigung wilden Mülls)	28.000,00	28.000,00	27.411,43
Haltung von Fahrzeugen	1.000,00	2.000,00	909,37
Verwaltungs- und Geschäftsaufwendungen	2.800,00	2.450,00	1.353,31
Zuschüsse an übrige Bereiche (Windelservice)	200,00	200,00	0,00
Personalkosten A 20, A 60 und Recyclinghof	153.665,00	164.993,00	152.197,40
Verbandsumlage an Zweckverband	2.225.977,00	2.288.900,00	2.303.636,82
Erstattung anteiliger Kosten EDV	5.973,00	5.234,00	6.621,37
Leistungsverrechnung Baubetriebshof (Beseitigung wilden Mülls, Leerung Straßenpapierkörbe, Reinigung Containerstandorte usw.)	161.000,00	167.000,00	154.563,69

	ansatzfähige Kosten		Ergebnis
	2014 - € -	2013 - € -	2012 - € -
Abschreibungen	14.029,00	14.030,00	14.028,96
Verzinsung des Anlagekapitals	5.822,00	5.275,00	5.821,47
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	7.500,00	7.500,00	6.887,43
Interne Leistungsverrechnung Versicherungen	600,00	600,00	548,47
Interne Leistungsverrechnung Gebäudemanagement	1.338,00	1.159,00	10.390,86
Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	0,00	192.153,39
Gesamtkosten	2.608.304,00	2.687.741,00	2.876.540,60
B) <u>ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS</u>			
	2.608.304,00	2.687.741,00	2.876.540,60
abzüglich:			
Entnahme aus der Rücklage (siehe Erläuterung)	85.000,00	38.283,00	0,00
Erstattung Regioentsorgung für Recyclinghof	80.000,00	94.000,00	91.358,35
Bußgelder	0,00	50,00	0,00
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	37.100,00	39.300,00	39.258,63
Verwaltungsgebühren	0,00	0,00	0,00
Gebührenanteil Recyclinghof etc. (Sperrgutkarten, Restmüll- und Laubsäcke)	10.500,00	12.300,00	11.426,71
Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen (insbesondere Papier)	201.977,00	171.900,00	230.056,00
Erstattung von Zweckverbänden (Erlöse)	148.967,00	0,00	142.183,15
verbleiben	2.044.760,00	2.331.908,00	2.362.257,76
./ Abfallbeseitigungsgebühren	2.044.760,00	2.331.908,00	2.362.257,76
ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen:

Zahlung an Regioentsorgung

Die an die Regioentsorgung zu zahlende Umlage für das Jahr 2014 ist im Vergleich zum Jahre 2013 um 62.923,00 € gesunken.

Grundlage für die Kalkulation 2014 ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2014 des Zweckverbandes Regioentsorgung. Nachkalkulationen als Forderungen oder Erstattungen für zuviel gezahlte Beträge sind berücksichtigt. 2014 wird mit einem Erlös aus Nachkalkulationen in Höhe von 148.967,00 € gerechnet.

Nach Mitteilung des ZEW beträgt die Grundgebühr je Einwohner ab dem 01.01.2013 unverändert 14,60 €.

Die Verbrennungskosten sind je Tonne mit 177,92 € kalkuliert.

Erstattung anteiliger Kosten EDV

Im Haushaltsjahr 2014 ist eine interne Leistungsverrechnung für technikerunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) und anteiliger Kosten für den Druck und die Verarbeitung der Gebührenbescheide in Höhe von 5.973,00 € veranschlagt.

Leistungsverrechnung Baubetriebshof

Der Arbeitsaufwand für die Beseitigung wilden Mülls, die Leerung der Straßenpapierkörbe und die Sauberhaltung und Reinigung der Containerstandorte ist mit 161.000,00 € veranschlagt. Dies entspricht dem Durchschnitt der letzten abgerechneten Jahre von 2010 bis 2012.

Einnahmen aus der Papierverwertung

Bei der Verwertung von Altpapier wird mit Erlösen für das Jahr 2014 in Höhe von 191.415,00 € gerechnet. Im Vorjahr waren 157.500,00 € veranschlagt. Der Erlös je Tonne Altpapier wird mit 91,15 € kalkuliert. Hinzu kommen 10.562,00 € Erlöse aus DSD Erstattungen.

Die umlagefähigen Gesamtkosten belaufen sich 2014 auf 2.044.760,00 €. Der Gebührenbedarf ist um 287.148,00 € geringer als der Bedarf des Jahres 2013, so dass die Abfallbeseitigungsgebühren entsprechend gesenkt werden können.

- III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten im Jahre 2014 erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung:

A) Zusammenstellung der Kosten

Bezeichnung	Hausmüll	Bioabfälle	Recycling/ Sperrgut/ Grünschnitt	Container	insgesamt
Verwaltungs- und Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
Sammlungs- u. Transportkosten, Transport Gefäßmiete	139.350,00 42.190,00	108.209,00 23.078,00	74.521,00 43.427,00	11.300,00 4.501,00	333.380,00 113.196,00
Sammlungs- u. Transportkosten f. Wertstoffe (Grünabfälle, Papier)	0,00	0,00	177.544,00	0,00	177.544,00
Verwaltungskostenumlage (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)	45.555,00	35.369,00	82.377,00	3.691,00	166.992,00
Grundgebühr ZEW (Aufteilung 92,13 % Haus- u. Sperrmüll 7,87 % Container)	395.824,00	0,00	0,00	33.812,00	429.636,00
Entsorgungsentgelte f. Haus- u. Sperrmüll	528.136,00	0,00	48.038,00	45.100,00	621.274,00
Verwertungskosten	0,00	152.760,00	127.204,00	0,00	279.964,00
Verrechnung der Personal- und Sachkosten des Recyclinghofes mit der regioentsorgung			83.500,00		83.500,00

Bezeichnung	Hausmüll	Bioabfälle	Recycling/ Sperrgut/ Grünschnitt	Container	insgesamt
Personalkosten					
Amt 20	37.316,00	13.292,00	12.396,00	3.187,00	66.191,00
Amt 60	49.315,00	17.567,00	16.382,00	4.210,00	87.474,00
(Aufteilung nach Verbrennungs- u. Verwertungskosten) Hausmüll 56,38 %, Bio 20,08 %, Sperrgut 18,73 %, Container 4,81 %)					
Haltung von Fahrzeugen	0,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
Erstattung EDV-Kosten (Aufteilung wie Personalkosten)	3.367,00	1.199,00	1.119,00	288,00	5.973,00
Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00
Bewirtschaftungskosten	0,00	0,00	28.000,00	0,00	28.000,00
Leistungsverrechnung Bauhof	0,00	0,00	161.000,00	0,00	161.000,00
Interne Leistungsverrechnung Versicherungen	0,00	0,00	600,00	0,00	600,00
Interne Leistungsverrechnung Gebäudemanagement	0,00	0,00	1.338,00	0,00	1.338,00
Abschreibungen	0,00	0,0	14.029,00	0,00	14.029,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	5.822,00	0,00	5.822,00
Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	7.500,00	0,00	7.500,00
Schadstoffmobil	0,00	0,00	11.618,00	0,00	11.618,00
Elektro-Kleingeräte Container	0,00	0,00	8.873,00	0,00	8.873,00
Gesamtkosten	1.241.053,00	351.474,00	909.688,00	106.089,00	2.608.304,00

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gesamtkosten	1.241.053,00	351.474,00	909.688,00	106.089,00	2.608.304,00
abzüglich:					
Erstattung der Kosten des Recyclinghofes	0,00	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00
Entnahme aus der Rücklage (Aufteilung 92,13 % Haus-und Sperrmüll, 7,87 % Container)	0,00	0,00	78.310,00	6.690,00	85.000,00

Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	0,00	0,00	37.100,00	0,00	37.100,00
Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen (z.B. Papier)	0,00	0,00	201.977,00	0,00	201.977,00
Erlöse aus Sperrgutkarten, Rest- und Laubsäcken	0,00	0,00	10.500,00	0,00	10.500,00
Ersattungen von Zweckverbänden (Erlöse aus Nachkalkulationen f. Vorjahre)	0,00	0,00	148.967,00	0,00	148.967,00
Gebührenbedarf	1.241.053,00	351.474,00	352.833,00	99.400,00	2.044.760,00

Berechnung der Gebühr für die Biotonne:

Bei dem Gesamtgebührenbedarf für die Bioabfälle in Höhe von 351.474,00 € handelt es sich bis auf die Verwertungskosten in Höhe von 152.760,00 € und anteilige Verwaltungskosten in Höhe von 35.369,00 € um Fixkosten, die der Grundgebühr der Restmülltonne zuzuordnen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Biotonne die Entleerung der Restmülltonne wöchentlich geschehen würde, wodurch entsprechend hohe Transport- und Sammlungskosten anfallen würden.

Bei den Verwertungskosten in Höhe von 152.760,00 € zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten 35.369,00 €, ist davon auszugehen, dass in Höhe von 20 % (37.626,00 €) dieser Kosten das Aufkommen an Restmüll, welches wesentlich teurer ist, reduziert wird. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Forderung, nach der die Gebühr so bemessen sein soll, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.

Berechnung:

verbleibende Kosten	Gefäße	=	Gebühr Biotonne
150.503,00 €	: 4.230	=	35,58 €
durch 12 teilbar,			35,64 €

Berechnung der Kosten pro Entleerung (Restmülltonne)

Seit dem 01.01.2005 erhebt die ZEW eine gesplittete Gebühr. Pro Einwohner wird 2014 voraussichtlich eine Grundgebühr von 14,60 € (unverändert zu 2013) berechnet. Pro angelieferter Tonne Müll wird im Jahre 2014 eine Verbrennungsgebühr von 177,92 € erhoben (2013: 178,55 €).

Bei dem Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 1.241.053,00 € sind die Kosten der Gefäßmiete in Höhe von 42.190,00 € in Abzug zu bringen. Die Fixkosten, die der Grundgebühr zuzuschlagen sind, betragen 670.727,00 €.

Die Kosten der Müllverbrennung für Hausmüll betragen 528.136,00 €.

Verbrennungskosten	Anzahl Müllgefäße	Anzahl Entleerungen	Gebühr
528.136,00 € :	11.600 :	12	<u>3,79 €</u>

Nach der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren werden 12 Entleerungen als Vorausleistung erhoben. Es wird davon ausgegangen, dass auch tatsächlich im Durchschnitt 12 Entleerungen je Abfallbehälter anfallen.

Ermittlung der Jahresgrundgebühren

Für das Jahr 2014 wird mit 11.600 Restmüllbehältern kalkuliert. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Abfallgemeinschaften gegenüber 2013 nicht wesentlich verändern wird (ca. 480).

Die Fixkosten für die Sperrgutabfuhr/Grünschnitt betragen	352.833,00 €
+ Fixkosten Restmüll	670.727,00 €
+ Fixkosten Bioabfälle	200.971,00 €
insgesamt	<u>1.224.531,00 €</u>

1.224.531,00 € : rd. 12.080 (11.600 Gefäße + 480 AG) =	101,37 €
durch 12 teilbar =	101,40 €

ergibt eine Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft von 101,40€

Gefäßmiete 42.190,00 € : 11.600 Gefäße = 3,64 € je Gefäß jährlich.
Durch 12 teilbar = 3,72 €.

Die ermittelte Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Restmüllbehälter beträgt	<u>105,12 €</u>
durch 12 teilbar =	<u>105,12 €</u>

Ermittlung der Gebühren für die 0,770 und 1,1 cbm-Container

Die Miete eines Containers beträgt 5,36 € monatlich/ 64,32 € jährlich
(4.501,00 € ./ 70 Container).

Die anteiligen Personal- u. Geschäftskosten betragen insgesamt 4.685,00 €.
Bei 70 Containern ergibt sich ein Betrag von 66,93 € jährlich, durch 12 teilbar 66,96 €, dies entspricht einem monatlichen Betrag von 5,58 €.

Die Abfuhrkosten betragen jährlich	11.300,00 €
Container wöchentliche Leerung (27) =	1.320 Leerungen
Container 2-wöchentliche Leerung (13) =	248 Leerungen
Container 4-wöchentliche Leerung (8) =	122 Leerungen

Container auf Abruf ca. 233 Leerungen =

233 Leerungen

Leerungen insgesamt

1.923 Leerungen

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 5,88 € je Entleerung.

Kosten der Verbrennung (45.100,00 €) zuzüglich der anteiligen Grundgebühr ZEW (33.812,00,00 €) ergeben insgesamt 78.912,00 €.

Bei jährlich 1.923 Leerungen ergibt sich eine Verbrennungsgebühr von 41,04 € je Leerung eines 1.100 l Behälters und 28,73 € je Leerung eines 770 l Behälters.

Art der Kosten 1100 l	wöchentliche Entleerung €	zweiwö- chentliche Entleerung €	vierwöchentli- che Entleerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 177,82	(26) 88,91	(13) 44,46	*41,04
Miete	5,36	5,36	5,36	5,36
Abfuhrkosten	25,46	12,73	6,36	*5,88
Verwaltungskosten	5,58	5,58	5,58	5,58
Gebühr monatlich	214,22	112,58	61,76	10,94 € Grundgebühr (*46,92 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr	2.570,64	1.350,96	741,12	131,28
bisher festgesetzte Gebühr	3.086,52	1.630,44	902,28	174,24

Art der Kosten 770 l	wöchentliche Entleerung €	zweiwö- chentliche Entleerung €	vierwöchentli- che Entleerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 124,48	(26) 62,24	(13) 31,12	*28,73
Miete	5,36	5,36	5,36	5,36
Abfuhrkosten	25,46	12,73	6,36	*5,88
Verwaltungskosten	5,58	5,58	5,58	5,58
Gebühr monatlich	160,88	85,91	48,42	10,94 € Grundgebühr (*34,61 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr	1.930,56	1.030,92	581,04	131,28
bisher festgesetzte Gebühr	2.320,20	1.247,28	710,76	174,24

Zusammenfassung:

Die vorstehende Gebührenkalkulation wurde auf der Grundlage des Entwurfes zum Wirtschaftsplan 2014 des Zweckverbandes Regioentsorgung erstellt. Abweichungen im endgültigen Wirtschaftsplan 2014 sind somit noch möglich.

Die Betriebsabrechnung für 2011 führte zu einem Überschuss von 101.280,07 €. Für 2012 ergab sich ebenfalls ein Überschuss vom 192.153,39 €, so dass die Gebührenausgleichsrücklage zum 31.12.2012 einen Bestand von 293.433,46 € ausweist.

Hiervon wurde in der Gebührenkalkulation für 2013 schon ein Teil von 38.283,00 gebührenbedarfsmindernd eingesetzt. Von den verbleibenden Überschüssen in Höhe von 255.150,46 € wurde in 2014 ein Drittel (rd. 85.000,00 €) als Entnahme veranschlagt. Um eine gewisse Gebührenstabilität in zukünftigen Jahren zu erreichen, werden die restlichen Mittel der Ausgleichsrücklage für kommende Kalkulationen benötigt.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Über- und Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der verbleibende Überschuss aus 2012 in Höhe von 170.150,46 € kann somit noch in den Jahren 2015 und 2016 gebührenbedarfsmindernd verwandt werden.

Eine wichtige Größe bei der Berechnung der Gebühren stellen die Müllverbrennungskosten dar.

Wegen auslaufender Verträge und sich verändernden Bedingungen ist die Zukunft der Müllverbrennungsanlage Weisweiler und die damit verbundene Entwicklung der Verbrennungskosten zurzeit ungewiss. Die anstehende Entscheidung darüber wurde auf Ende 2014 verschoben.

Durch die Regio Entsorgung wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass der aktuelle Papiervertrag nur noch bis 2014 läuft. Dieser garantiert einen Verwertungspreis von 91,00 €/t. Der aktuelle Marktpreis liegt bei ca. 35,00 €/t, wovon noch sogenannte „Handlingkosten“ (15,00 € - 17,00 €/t) abzuziehen sind.

Soweit die Marktpreise nicht im Laufe des Jahres erheblich ansteigen, ist ab 2015 mit einer erheblichen Mindereinnahme aus den Erlösen aus Altpapier zu rechnen.

Im Hinblick darauf sollte der verbleibende Rücklagenbestand für zukünftige Kalkulationen bereitgehalten werden.

Auf Grund der vorstehenden Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2014 wie folgt neu festzusetzen:

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung folgende Gebühren zu beschließen:

- 1.1 Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 105,12 € (bisher 128,52 €)
- 1.2 Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt 101,40 € (bisher 124,68 €).
- 1.3 Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 3,79 € (bisher 3,92 €) erhoben.
- 1.4 Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 35,64 € (bisher 37,68 €)
- 1.5 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 2.570,64 € jährlich/214,22 € monatlich
(bisher 3.086,52 € jährlich/257,21 € monatlich)
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.350,96 € jährlich/112,58 € monatlich
(bisher 1.630,44 € jährlich/135,87 € monatlich)
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung € 741,12 € jährlich/61,76 € monatlich
(bisher 902,28 € jährlich/ 75,19 € monatlich)
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 131,28 € jährlich/ 10,94 € monatlich (bisher 174,24 € jährlich/ 14,52 € monatlich) eine Gebühr von 46,92 € pro Entleerung (bisher 56,01 €) erhoben.
- 1.6 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 1.930,56 € jährlich/160,88 € monatlich
(bisher 2.320,20 € jährlich/193,35 € monatlich)
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.030,92 € jährlich/85,91 € monatlich
(bisher 1.247,28 € jährlich/103,94 € monatlich)
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 581,04 € jährlich/48,42 € monatlich
(bisher 710,76 € jährlich/59,23 € monatlich)
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 131,28 € jährlich/ 10,94 € monatlich (bisher 174,24 € jährlich/ 14,52 € monatlich) eine Gebühr von 34,61 € pro Entleerung (bisher 41,27 €) erhoben.

- 1.7 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück unverändert 2,20€; für 80 l Abfallsäcke unverändert 5,00 €.
- 1.8 Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.
- 1.9 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.10 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben. Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 03.12.2013 / Punkt 2 der Tagesordnung)

Festsetzung der Friedhofsgebühren für das Haushaltsjahr 2014

I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2012, sind die Gebühren seit 01.01.2013 wie folgt festgesetzt:

A) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Für die Benutzung der Leichenzellen | 74,00 Euro |
| 2. | Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich) | 146,00 Euro |
| 3. | Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen Stadtteilen | 41,00 Euro |
| 4. | Bei Benutzung der unter A) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert | |

B) Bestattungsgebühren

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Bestattung in einem Reihengrab | |
| a) | Verstorbene über 5 Jahre | 309,00 Euro |
| b) | Kinder bis zu 5 Jahren | 154,00 Euro |
| c) | für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b) | |

- | | | |
|------|---|-------------|
| 2. | Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahl-
tiefgrab | |
| | a) Erstbestattung | 415,00 Euro |
| | b) jede weitere Bestattung | 441,00 Euro |
| 3. | Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle | 128,00 Euro |
| 4. | Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnen-
wahl-
tiefgrab | |
| | a) Erstbestattung | 128,00 Euro |
| | b) jede weitere Bestattung | 143,00 Euro |
| 5. | Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab
bzw. Wahl-
tiefgrab für Erdbestattungen | 143,00 Euro |
|
 | | |
| C) | <u>Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neube-
stattung) und Ausgrabungen</u> | |
| 1. | Für die Umbettung einer Leiche | 835,00 Euro |
| 2. | Für die Ausgrabung einer Leiche
Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt
sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Ge-
beinsärge müssen vom Antragsteller beschafft
werden. | 573,00 Euro |
| 3. | Für die Umbettung einer Urne | 257,00 Euro |
|
 | | |
| D) | <u>Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur
Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Ab-
deckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten</u> | |
| 1. | für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten,
Urnengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen
mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und
Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden
Gedenktafeln ohne Bepflanzung | 57,00 Euro, |

2.	für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	57,00 Euro,
3.	für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	57,00 Euro,
4.	für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen und Abdeckungen	57,00 Euro
E)	<u>Gebühren für Grabstätten</u>	
1.	Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	240,00 Euro
2.	Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	70,00 Euro
3.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	120,00 Euro
4.	Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.316,00 Euro
5.	Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).	
6.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	52,64 Euro
7.	Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefergrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle	515,00 Euro

8.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	20,60 Euro
9.	Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	686,00 Euro
10.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	343,00 Euro
11.	Überlassung einer Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.040,00 Euro
12.	Überlassung einer Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	697,00 Euro
13.	Gebühren für die Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	1.970,00 Euro
14.	Gebühren für die Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	1.040,00 Euro

II. Gebührenkalkulation 2014 für das Bestattungswesen

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren 2014 wurde folgende ansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt:

A. KOSTENERMITTLUNG	ansatzfähige Kosten		Ergebnis
	2014	2013	2012
1. Personalkosten			
1.2 Leistungsverrechnung Baubetriebshof	219.000,00 €	212.020,00 €	240.120,24 €
1.3 Persönliche Ausgaben (hierbei handelt es sich ausschließlich um die Reinigung der Friedhofshallen)	3.038,00 €	2.864,00 €	2.809,50 €
1.1 Gesamt	222.038,00 €	214.884,00 €	242.929,74 €
2. Sachliche Verwaltungskosten			
2.1 Unterhaltung von sonstigem unbeweglichem Vermögen SK 524110	5.400,00 €	5.400,00 €	5.837,06 €
2.3 Bewirtschaftung SK 524110	3.000,00 €	1.000,00 €	689,36 €
2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen (16)	650,00 €	750,00 €	220,03 €
2. Gesamt	9.050,00 €	7.150,00 €	6.746,45 €
3. Haltung von Fahrzeugen /Friedhofsbagger. (in ILV Bauhof enth.)	0,00 €	20.500,00 €	-
4. Kalkulatorische Kosten			
4.1 Kalkulatorische Abschreibungen (Wegeausbau, BGA und Friedhofsbagger anteilig)	17.547,00 €	16.473,00 €	18.499,90 €
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen (nur Gebäude)	8.324,00 €	8.324,00 €	8.324,02 €
Summe Abschreibungen	25.871,00 €	24.797,00 €	26.823,92 €
4.3 Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) [Eigenkapitalverzinsung mit 6,0 %]	41.346,00 €	42.350,00 €	43.281,96 €
4.4 Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude mit 6,0 %)	13.092,00 €	13.591,00 €	14.090,28 €
4. Summe Zinsen	54.438,00 €	55.941,00 €	57.372,24 €
5. Verwaltungskostenbeiträge			
5.0 Personalkosten Produkt 13-03-01	36.533,00 €	37.512,00 €	39.110,72 €
5.1 Gebäudemanagement	42.000,00 €	51.500,00 €	40.546,79 €
5.2 Verwaltungskostenbeiträge (A20 u. A60)	26.783,00 €	28.284,00 €	26.081,78 €
5.3 Interne Verrechnung EDV	3.099,00 €	2.551,00 €	3.146,62 €
5. Gesamt	108.415,00 €	119.847,00 €	108.885,91 €
6. Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00 €	260,00 €	260,00 €
7. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (2012 in 2014)	40.000,00 €	3.441,00 €	- €
Gesamtkosten	460.072,00 €	446.820,00 €	443.018,26 €
B. Ermittlung des Gebührenbedarfs			
Gesamtkosten wie zu A.	460.072,00 €	446.820,00 €	443.018,26 €
abzüglich der Aufwendungen, die nicht umlagefähig sind:			
zu 1.2 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege	5.500,00 €	5.316,00 €	5.499,41 €
zu 1.2 Personalkosten - Erstattungen für das Abräumen von Gräbern	4.000,00 €	2.500,00 €	5.446,48 €
zu 2.1 Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe	4.400,00 €	4.400,00 €	3.292,03 €
6. Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00 €	260,00 €	260,00 €
Summe	14.160,00 €	12.476,00 €	14.497,92 €
Gebührenbedarf	445.912,00 €	434.344,00 €	428.520,34 €
abzüglich Einzahlungen			
Erstattung von Produkt 13-01-01 Grünflächenanteil	56.753,00 €	52.888,00 €	48.633,00 €
Stundungs- und Aussetzungszinsen	0,00 €	- €	19,50 €
Zahlungen für Schadensfälle	0,00 €	- €	65,18 €
Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage	0,00 €	- €	- €
bereinigter Gebührenbedarf	389.159,00 €	381.456,00 €	379.802,66 €
Bestattungsgebühren	130.000,00 €	150.000,00 €	110.344,00 €
Grabstellengebühren	237.000,00 €	220.000,00 €	191.104,64 €
Summe	367.000,00 €	370.000,00 €	301.448,64 €
Überschuss / Fehlbetrag (-)	-22.159,00 €	-11.456,00 €	-78.354,02 €

III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungs- und Grabmalgebühren 2014

I. KOSTENERMITTLUNG		ansatzfähige Kosten 2014 €
1.0 <u>Personalkosten</u>		3.038,00
Persönliche Ausgaben (hierbei handelt es sich ausschließlich um die Reinigung der Friedhofshallen)		
1.1 <u>Leistungsverrechnung Baubetriebsamt</u>		219.000,00
Von den Leistungsverrechnungen Baubetriebshof in Höhe von 219.000,00 € Euro sind 5.500,00 Euro bei der Kalkulation ausser Ansatz zu lassen, da es sich hierbei um Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und die Kriegsgräberpflege handelt, wofür ein Landeszuschuss gewährt wird. Als Erstattungen für das Abräumen von Gräbern werden 4.000,00 € nicht umgelegt.		
1.2 <u>Sächliche Verwaltungskosten</u>		5.400,00
a) Unterhaltung von sonstigem unbeweglichem Vermögen		
b) Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensunwirks. Anschaffungen		
c) Bewirtschaftung		
d) Fahrzeugkosten (Interne Verrechnung)		
e) Geschäftsausgaben		
1.3 <u>Verwaltungskostenbeiträge u. Lohnkosten (ohne Bauhof)</u>		108.415,00
1.4 <u>Kalkulatorische Abschreibungen (ohne Gebäude)</u>		17.547,00
Auf die einzelnen Posten entfällt folgende Abschreibung:		
a) ausschließlich für Bestattungen (Grabversenkungsgeräte usw.)		
b) Bagger und Fahrzeuge		
c) ausschl. f. Grünanlagen (Rasenmäher usw.)		
1.5 <u>Kalkulatorische Abschreibungen (nur Gebäude)</u>		8.324,00
1.6 <u>Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) (Eigenkapitalverzinsung mit 6,0 %)</u>		41.346,00
hiervon entfallen auf		
a) Grundstückswerte		
b) Außenanlage/Festwerte		
c) bewegliches Vermögen		
a) ausschl. f. Bestattungen		
b) Bagger und Fahrzeuge		
1.7 <u>Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude mit 6,0 %)</u>		13.092,00
1.8 <u>Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge</u>		260,00
1.9 <u>Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (2012)</u>		40.000,00
Gesamtkosten		460.072,00
abzüglich der Ausgaben, die nicht umlagefähig sind:		
zu 1.1 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege Kostenerstattungen		
zu 1.2 Unterhaltung des Judenfriedhofes (Materialkosten)		
zu 1.2 Kriegsgräberpflege (Materialkosten)		
zu 1.8 Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge		
		14.160,00
= bereinigte Gesamtkosten		445.912,00

II. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES:		
		ansatzfähige Kosten 2014 €
bereinigte Gesamtkosten - wie zu I. -		445.912,00
<u>abzüglich:</u>		
1. Erstattung von Produkt 13-01-01 Kosten Unterabschnitt E (Grabstätten, Pflege u. Unterhaltung) Grünflächenanteil 19,91 %	56.753,00	56.753,00
Gebührenbedarf 2014		389.159,00
III. VERTEILUNG DES GEBÜHRENBEDARFES AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:		
		ansatzfähige Kosten 2014 €
Zu 1.0 Personalkosten (Reinigungskräfte)	3.038,00 €	
Zu 1.1 Leistungsverrechnung Baubetriebshof	219.000,00 €	
./i. Anteil Judenfriedhof und Kriegsgräber und Erstattungen	5.500,00 € 4.000,00 €	209.500,00
Der Durchschnittsstundenlohn beträgt (219.000 € dividiert durch 7.250 Stunden)	30,21 €	
<u>Verteilung der Personalkosten auf die Gebührenarten:</u>		
A) <u>Friedhofshalle (Trauer- und Leichenhalle)</u>		7.781,00
Hierbei handelt es sich um die Reinigungsk. f. d. Friedhofshallen. Hinzu kommen noch die Kosten für die Herrichtung d. Trauerhalle v. 1 Stunde je Beerdigung (kalkulierte 157 Beerdigungen) = 4.742 € € 2,264 % der Arbeiterlöhne von 209.500,00)	3.038,00	
B) <u>Bestattungen</u>		
Für die 260 Bestattungen werden insgesamt Arbeitsstunden benötigt. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt 1.540,00 Std. x 30,21 (= 22,205 % der Arbeiterlöhne von 209.500,00)	1.540,00	46.518,62
C) <u>Umbettungen</u>		
Arbeitsstunden insgesamt = 51,00 Stunden x 30,21 (= 0,735 % der Arbeiterlöhne von 209.500,00		1.540,55
D) <u>Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.)</u>		
Für diesen Teil der Gebühren wird der Anteil mit 1% der Personalkosten angesetzt.		2.095,00
E) <u>Grabstätte, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u>		
Auf diesen Teil entfallen die restlichen Personalkosten des Produktes 73,796%		154.602,83

		ansatzfähige Kosten 2014 €
Zu 1.2: VERTEILUNG DER SÄCHLICHEN VERWALTUNGSKOSTEN AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:		
A) <u>Friedhofshalle (Trauerhalle und Leichenhalle)</u>		
b) Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	2,264%	0,00
c) Bewirtschaftungskosten (70 % der Gesamtkosten)		2.100,00
		2.100,00
B) <u>Bestattungen</u>		
a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	22,205%	0,00
b) Bewirtschaftungskosten (5 % der Gesamtkosten)		150,00
c) Fahrzeugkosten (rd. 35% der ILV Fahrzeuge)		0,00
		150,00
D) <u>Errichtung von Anlagen</u>		
e) Geschäftsausgaben (100 % bei Grabmalgebühren, Einfassungen etc.)		650,00
		650,00
E) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u>		
a) Unterhaltung von Anlagen 100% der restlichen Kosten von 5.400,00 abzügl. Pflege Ehrenfriedhöfe 4.400,00 €		1.000,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	73,796%	0,00
c) Bewirtschaftungskosten (Restbetrag)		750,00
d) Fahrzeugkosten (65% der ILV Fahrzeuge)		0,00
		1.750,00
Zu 1.3 VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG		
Die Verwaltungskostenbeiträge (Personalkosten der Querschnittsämter) werden zum Teil analog der Personalkosten wie folgt auf die einzelnen Gebührenarten verteilt:		
A) Friedhofshallen (aus ILV Gebäudemanagement)		39.265,80
B) Bestattungen		9.590,01
C) Umbettungen		317,59
D) Errichtung von Anlagen		10.959,90
E) Grabstätte, Pflege, Unterhaltung		48.281,70
Zu 1.4 KALKULATORISCHE ABSCHREIBUNGEN (OHNE GEBÄUDE)		
INSGESAMT:		17.547,00
a) <u>Bagger und Fahrzeuge</u>	14.906,00	
Diese Kosten entfallen auf:		
B) Bestattungen zu 35%	5.217,10	
C) Umbettungen (der Bagger kann bei Umbettungen nicht eingesetzt werden)	0,00	
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung zu 65%	9.688,90	
b) <u>Bewegliches Vermögen</u>		
B) <u>Bestattungen</u>		
Diese Ausgaben entfallen zu 100 % auf die Kostenstelle Bestattungen	2.027,00	
c) <u>Rasenmäher usw.</u>		
E) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung</u>		
Diese Ausgaben entfallen zu 100 % auf die Kostenstelle Pflege und Unterhaltung	614,00	
Zu 1.5 KALKULATORISCHE Abschreibungen (nur Gebäude)		
A) Friedhofshallen (Trauer- und Leichenhallen)	7.782,11	8.324,00
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung (Gärtnergebäude)	541,89	

			ansatzfähige Kosten 2014 €
Zu 1.6 KALKULATORISCHE ZINSEN (OHNE GEBÄUDE)			
Die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von			41.346,00
a) <u>Bagger und Fahrzeuge</u> davon		5.482,00	
B) Bestattungen	35%	1.918,70	
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung	65%	3.563,30	
b) <u>Bewegliches Vermögen</u>			
B) Bestattungen	100%	231,00	
c) <u>Neuanlage von Gräberfeldern und Grundstückskosten</u>		35.633,00	
Die Kosten sind in voller Höhe der Kostenstelle E) -Grabstellen, Pflege und Unterhaltung- zuzurechnen.			
Zu 1.7 KALKULATORISCHE Zinsen (nur Gebäude)			
A) <u>Friedhofshallen(Trauer- und Leichenhallen)</u>		12.239,71	13.092,00
E) <u>Grabstätte, Pflege, Unterhaltung</u> (Anteil 6,51% für Gärtnergebäude)		852,29	
Zu 1.9 Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren			
Der Fehlbetrag aus Vorjahren wird analog der Personalkosten auf die einzelnen Gebührenarten verteilt.			
A) Friedhofshallen	2,264%	40.000,00	905,49
B) Bestattungen	22,205%	40.000,00	8.881,84
C) Umbettungen	0,735%	40.000,00	294,14
D) Errichtung von Anlagen	1,000%	40.000,00	400,00
E) Grabstätte, Pflege, Unterhaltung	73,796%	100,000%	29.518,54
ERMITTLUNG DER GEBÜHREN 1			
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN DER FRIEDHOFSHALLEN			
A) <u>FRIEDHOFSHALLEN</u>			
Personalkosten			7.781,00
sächl. Verwaltungskosten			2.100,00
Verwaltungskostenbeitrag			39.265,80
kalkulatorische Abschreibung (nur Gebäude)			7.782,11
Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)			12.239,71
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren			905,49
Gesamtkosten zu A)			70.074,10
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHOFSHALLEN			
Der Anteil der Investitionen und der laufenden Kosten verteilt sich bei den Friedhofshallen etwa 2/3 auf die Trauerhallen =			46.716,07
und zu 1/3 auf die Leichenzellen =			23.358,03
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE TRAUERHALLEN			
Von den 260 Bestattungen (Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2011 - 2013) erfolgen ca. 30 Bestattungen in den Ortsteilen Oidtweiler, Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 € erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (1.230,00) von den umlagefähigen Kosten (46.716,07) verbleiben 45.486,07			
Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von			197,77
Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen:			146,00
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN			
Die Leichenzellen werden bei ca. 130 Bestattungen (insbesondere bei Urnen- Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 260 Bestattungen sondern von 125 Bestattungen auszugehen. Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt:			
23.358,03 : 125 Bestattungen			186,86
Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Leichenzellen:			74,00

	ansatzfähige Kosten 2014 €
ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN DER BESTATTUNGEN	
B) <u>Bestattungen</u>	
Personalkosten	46.518,62
sächl. Verwaltungskosten/Einsatz Fahrzeuge	150,00
Verwaltungskostenbeiträge	9.590,01
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	8.881,84
<u>Abschreibungen</u>	
Bagger und Fahrzeuge	5.217,10
bewegliches Vermögen	2.027,00
<u>Kalkulatorische Zinsen</u>	
Bagger und Fahrzeuge	1.918,70
bewegliches Vermögen	231,00
Gesamtkosten zu B)	74.534,27
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNGEN	
Die Anzahl der Bestattungen, gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2011 bis 2013) beträgt 260	
Auf Grund der Berechnung ergibt sich folgende Verteilung der Kosten auf die einzelnen Bestattungsarten:	
Reihengräber - Erwachsene	26,494%
-Kinder	0,260%
Reihen- u. Wahlgräber - Urnen	21,429%
Wahlgräber - 1. Bestattung	24,935%
- weitere Bestattungen	26,883%
BETRIEBSKOSTEN GESAMT	100,000%
a) Reihengräber - Erwachsene (26,4935%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (51) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	19.746,74 387,19 309,00
b) Reihengräber - Kinder (0,2597%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (1) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	193,60 193,60 154,00
c) Reihengräber/Wahlgrab - Urnen (21,4286%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (110) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	15.971,63 145,20 128,00
d) Wahlgrab - Erstbestattung (24,9353%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (52) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	18.585,35 357,41 415,00
e) Wahlgrab - weitere Bestattung (26,8831%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (46) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	20.037,13 435,59 441,00
f) Urnenwahlgrab - weitere Bestattung Für die weitere Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. eine Urnenbestattung in einem Wahlgrab erhöht sich der Arbeitsaufwand um 30 Minuten (Urnenreihengrab 145,20 plus 1/2 von 30,21) erhoben werden. <u>kostendeckende Gebühr</u> <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	160,30 143,00

	ansatzfähige Kosten 2014 €
€	
C) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR UMBETTUNGEN	
Personalkosten	1.540,55
Verwaltungskostenbeitrag	317,59
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	294,14
Gesamtkosten zu C)	2.152,28
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR UMBETTUNGEN	
a) <u>Reihen- bzw. Wahlgrab</u> Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2010 - 2013) wurden jährlich 2 Umbettungen vorgenommen, dies ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. 1.076,14 <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> 835,00	1.076,14 835,00
b) <u>Urnengrab</u> Für die Ausgrabung einer Urne wurde ein Aufwand von 3,00 Stunden ermittelt. Für die Bestattung einer Urne, die 3,00 Stunden in Anspruch nimmt, beträgt die kostendeckende Gebühr 145,20 Da die Umbettung einer Urne die doppelte Zeit in Anspruch nimmt, erhöht sich demnach auch die kostendeckende Gebühr auf 290,39 <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> 257,00	145,20 290,39 257,00
c) <u>Exhumierung eine Leiche</u> Die Zeitbeanspruchung hierfür beträgt 17 Stunden. Für die Beisetzung werden 8 Stunden benötigt, insgesamt 25,0 Stunden Es sind daher 68,00% der Umbettungskosten anzusetzen <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> 573,00	17 8 25,0 68,00% 731,78 573,00
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR	
D) ERRICHTUNG VON ANLAGEN, GRABMÄLERN USW.	
Personalkosten	2.095,00
sächl. Verwaltungskosten	650,00
Verwaltungskostenbeiträge	10.959,90
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	400,00
Gesamtkosten zu D)	14.104,90
Die in 2014 zu erwartenden Einnahmen für diesen Teil der Gebühren betragen rd.	14.000,00
D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten usw.	
1. Für Grabmale usw. auf Reihengräbern	57,00
2. Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern	
a) Einzelgrabstellen	57,00
b) Mehrgrabstellen	57,00
3. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	57,00
4. Für Grabmale usw. auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern	57,00

	ansatzfähige Kosten 2014 €
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR E) GRABSTATTEN, PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FRIEDHOFE	€
Personalkosten	154.602,83
sächl. Verwaltungskosten	1.750,00
Verwaltungskostenbeiträge	48.281,70
<u>kalkulatorische Abschreibungen</u>	
a) Bagger und Fahrzeuge	9.688,90
b) F Zaun- und Toranlagen	614,00
c) Gärtnergebäude	541,89
<u>kalkulatorische Zinsen</u>	
a) Bagger und Fahrzeuge	3.563,30
b) Neuanlage v. Grabfeldern und Grundstückskosten	35.633,00
c) Gärtnergebäude	852,29
<u>Fehlbetrag aus Vorjahren</u>	29.518,54
Gesamtkosten zu E)	285.046,45
./. Erstattung v. Produkt 13-01-01 (19,91%) (für Grünflächenanteil auf städt. Friedhöfen)	56.752,75
	56.752,75
umlagefähige Betriebskosten f. Kostenstelle E)	228.293,70
abzüglich Grabstellengebühren für weitere Bestattungen in Wahlgräbern bzw. Verlängerung abgelaufener Nutzungsrechte. Hier werden Einnahmen in Höhe von erwartet.	50.000,00
verbleiben umlagefähige Betriebskosten f. Kostenstelle E)	178.293,70
Die gebührenrelevanten Friedhofsflächen verteilen sich wie folgt:	
Grabflächen	24.980,39 qm = 0,3772
Erschließungsflächen (Wege u.a.)	16.522,59 qm = 0,2495
anteilige Grünflächen	24.730,22 qm = 0,3734
GESAMTFLACHEN	66.233,20 qm = 1,0000

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, entfallen von den benötigten und zur Verfügung gestellten Friedhofsflächen -ohne öffentlichen Grünflächenanteil- nur 0,3772 auf die Belegungsflächen, sodass sich die tatsächlichen Grabflächen einschließlich Erschließungs- und Grünflächen wie folgt errechnen:			
			qm
Reihengrab	1,44 qm	:37,72x100 =	3,82 qm
Kindergrab	0,54 qm	:37,72x100 =	1,43 qm
Urnengrab	0,80 qm	:37,72x100 =	2,12 qm
Wahlgrab	2,30 qm	:37,72x100 =	6,10 qm
Urnenwahlgrab	0,80 qm	:37,72x100 =	2,12 qm
Doppelwahlgrab	4,60 qm	:37,72x100 =	12,20 qm
anonyme Sarggrabstätte	1,76 qm	:37,72x100 =	4,67 qm
anonyme Urnengrabstätte	0,80 qm	:37,72x100 =	2,12 qm
Amerik. Reihengrab	2,24 qm	:37,72x100 =	9,55 qm
Amerik. Urnenreihengrab	1,56 qm	:37,72x100 =	4,14 qm
Amerik. Wahlgrab	2,24 qm	:37,72x100 =	9,87 qm
Amerik. Urnenwahlgrab	1,56 qm	:37,72x100 =	4,14 qm

							ansatzfähige Kosten 2014 €
Hiernach ergibt sich für 2014 folgende Gebührenrechnung:							
Umlagefähige Gesamtkosten							178.293,70
Preis je qm p.a. unter Berücksichtigung der Recheneinheiten							1,13 €
Aus diesem qm-Preis und der Berücksichtigung einer Gewichtung ergeben sich folgende Grabverleihungsgebühren:							
	qm	Gewichtung	Laufzeit	Anzahl	ÄZ (Fläche*Lz *Gewichtung)	Rechen- einheiten (ÄZ*Anzahl)	kosten- deckende Gebühr
Reihengrab	3,82	1,80	25	6	171,88	1.031,30	194,88
Kindergrab	1,43	1,80	15	1	38,67	38,67	43,85
Urnengrab	2,12	1,80	25	12	95,49	1.145,89	108,27
Wahlgrab	6,10	6,00	25	28	915,12	25.623,34	1.037,57
Urnenwahlgrab	2,12	6,00	25	13	318,30	4.137,93	360,89
Doppel- wahlgrab	12,20	6,00	25	1	1.830,24	1.830,24	2.075,13
anonyme Sarg- grabstätte	4,67	4,00	25	5	466,84	2.334,22	529,31
anonyme Urnen- grabstätte	2,12	4,50	25	11	238,73	2.625,99	270,67
Amerik. Sargreihengrab	9,55	4,80	25	40	1.145,89	45.835,54	1.299,21
Amerik.Urnen- reihengrab	4,14	4,80	25	34	496,55	16.882,76	562,99
Amerik. Sargwahlgrab	9,87	7,30	25	23	1.800,80	41.418,30	2.041,75
Amerik. Urnenwahlgrab	4,14	7,30	25	19	755,17	14.348,28	856,22
				193		157.252,47	

Gesamteinnahmen - ohne Verlängerung des Nutzungsrechts						178.293,70
Nach den zur Zeit geltenden Grabverleihungsgebühren ergäben sich folgende Gebühreneinnahmen:						€
Reihengrab	240,00 €	x	6	=		1.440,00
Kinderreihengrab	70,00 €	x	1	=		70,00
Urnenreihengrab	120,00 €	x	12	=		1.440,00
Wahlgrab	1.316,00 €	x	28	=		36.848,00
Doppelwahlgrab	2.632,00 €	x	1	=		2.632,00
Urnenwahlgrab	515,00 €	x	13	=		6.695,00
anonyme Sarggrabstätte	686,00 €	x	5	=		3.430,00
anonyme Urnengrabstätte	343,00 €	x	11	=		3.773,00
Amerikanisches Reihengrab	1.040,00 €	x	40	=		41.600,00
Amerik. Urnenreihengrab	697,00 €	x	34	=		23.698,00
Amerik. Reihenwahlgrab	1.970,00 €	x	23	=		45.310,00
Amerik. Urnenwahlgrab	1.040,00 €	x	19	=		19.760,00
			193			
Gebühreneinnahme bei unveränderten Gebühren						186.696,00

IV. Erläuterungen zu der vorstehenden Gebührenbedarfskalkulation

Gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Baesweiler werden für folgende Kostenstellen Bestattungsgebühren erhoben:

- Für die Benutzung der Trauerhallen, Aufbewahrungshallen und Leichenzellen (Kostenstelle A),
- für die Bestattungen unterschieden nach Bestattungsarten (Kostenstelle B),
- für Umbettungen (Kostenstelle C),
- für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmahlen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen (Kostenstelle D).

Für die Überlassung von Grabstellen einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe werden darüber hinaus Grabstellengebühren (Kostenstelle E) erhoben.

Im Rahmen der Kalkulation ist ein Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 40.000 € eingerechnet. Insgesamt ergibt sich aus der Betriebskostenabrechnung des Jahres 2011 ein Fehlbetrag von 28.841,24 € und aus der Betriebskostenabrechnung des Jahres 2012 ein Fehlbetrag von 78.354,02 €. Somit sind insgesamt Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 107.195,26 € vorhanden. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden. Die verbleibenden Fehlbeträge können somit in den Folgejahren ausgeglichen werden.

Zu den Bestattungsgebühren (Kostenstellen A-D):

Bei der Kostenstelle A) „Benutzung der Trauerhallen, Aufbewahrungshallen und Leichenzellen“ liegen die kalkulierten Gebühren rund 27.000 € unter den kalkulierten Kosten. Verschiedene Umstände wie die vermehrte Anzahl von Urnenbestattungen führen dazu, dass Trauerhallen und Leichenzellen bei immer weniger Bestattungen genutzt werden. Auch halten diverse Bestatter mittlerweile eigene Leichenzellen vor. Die Festsetzung einer kostendeckenden Gebühr würde aber nur zu einer noch geringeren Auslastung der Trauerhallen und Leichenzellen führen. Es wird aus diesem Grund vorgeschlagen, die Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen, Aufbewahrungshallen und Leichenzellen unverändert zu belassen.

Die Kosten für die Bestattungen (Kostenstelle B) sind unter Berücksichtigung des eingerechneten Fehlbetrages aus Vorjahren gegenüber dem Vorjahr von 71.482,46 € auf neu 74.534,27 € gestiegen.

Die Zahl der Bestattungen nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre ist leicht gestiegen. 2013 wurden 246 Bestattungen und für 2014 werden 260 Bestattungen kalkuliert.

Bei der Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die einzelnen Bestattungen ergeben sich zum Teil leichte Abweichungen zu der zur Zeit erhobenen Gebühr.

Da schwer zu kalkulieren ist, welche Bestattungsart wie oft nachgefragt wird, wird davon ausgegangen, dass der Kostenaufwand durch die zur Zeit erhobenen Gebühren gedeckt wird. Es wird vorgeschlagen, die Gebühren für die Bestattungen unverändert zu belassen.

Bei den Gebühren für Umbettungen (Kostenstelle C) sowie für die Genehmigung von Grabmalen, Einfassungen (Kostenstelle D) ergibt sich eine nahezu kostendeckende Gebühr, so dass auch hier die Gebühren unverändert bleiben können.

Nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre wird 2014 mit 2 Umbettungen kalkuliert. 2013 wurden 2,5 Umbettungen zu Grunde gelegt. Der Kostenaufwand von 2.152,28 € ist gegenüber dem Vorjahr fast unverändert (+255,54 €).

Die Kosten dieser Kostenstelle D) ergeben sich hauptsächlich aus den Personalkosten und Geschäftsausgaben des Standesamtes. Hinzu kommt ein Anteil von 1 % der Personalkosten des Baubetriebshofes für die Überprüfung der Standfestigkeit der einzelnen Grabmale. Seit der Gebührenkalkulation 2013 wurde für die unter D) 1.-4. aufgeführten Genehmigungen eine einheitliche Gebühr von je 57,00 € festgesetzt.

Die Gebühreneinnahmen von 14.104,90 € werden kostendeckend erwartet und können somit unverändert bleiben. .

Zu den Grabstellengebühren (Kostenstelle E):

Zusammenfassend kann man zu der Kalkulation der Grabstellengebühren sagen, dass die Kosten für die Bereitstellung der Grabstellen einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe durch die erhobenen Gebühren gedeckt wird. Es zeigt sich, dass insbesondere die sogenannten Amerikanischen Grabstätten immer mehr nachgefragt werden. Diese bedeuten einen höheren Pflegeaufwand für das Baubetriebsamt, dem durch höhere Gebühren Rechnung getragen wird. Leichte Abweichungen bei der Berechnung der kostendeckenden Gebühr für eine einzelne Grabart von der derzeit erhobenen Gebühr sind akzeptabel. Verschiedene Faktoren wie die Anzahl und die Art der nachgefragten Gräber kann nur geschätzt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die erhobenen Grabstellengebühren unverändert zu belassen.

In der Gebührenkalkulation 2014 wird zur Verteilung der ansatzfähigen Kosten neben der Größe der Grabstätte auch eine Gewichtung zur Berücksichtigung des von der Stadt zu erbringenden Pflegeaufwandes für die Nutzungsdauer von 15 bzw. 25 Jahren berücksichtigt.

Reihengräber dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit nach für alle gleichen Grundsätzen zur Verfügung gestellt.

Das Nutzungsrecht erlischt nach Ende der Ruhezeit. Die Gräber sind von den Angehörigen zu pflegen.

Wahlgräber unterscheiden sich nach der Definition des Bundesverwaltungsgerichts von den Reihen- (Einzel-) Gräbern durch Größe und bevorzugte Lage, sie sind zur Aufnahme nicht nur eines einzelnen Verstorbenen bestimmt. Dies und die Verlängerungsmöglichkeit von Nutzungsrechten gestalten die entscheidenden Wesensmerkmale der Wahl-(Sonder-) Gräber.

Die Zulassung von Wahl- (Sonder-) Gräbern an sich, wie auch die Entscheidung, unter welchen Bedingungen ihre Vergabe erfolgen soll, ist Angelegenheit der Stadt. Eine Rechtspflicht, Wahlgräber bereitzuhalten, besteht nicht. Der Erwerb einer Sondergrabstätte liegt im freien Ermessen des Benutzers.

Die Bereitstellung von Sondergrabstellen fordert regelmäßig höhere Aufwendungen. Es ist daher gerecht fertig, die Erwerber von Sondergrabstellen durch Erhebung höherer Gebühren in angemessener Weise an den Unterhaltungskosten zu beteiligen.

Für die Gebührenbedarfskalkulation hinsichtlich der Verleihung von Nutzungsrechten wurde die Anzahl der vergebenen Nutzungsrechte aller Grabarten im Zeitraum 2011 bis 2013 ermittelt.

Weil immer mehr Bürger den Wunsch geäußert haben, sich gemeinsam in einer Grabstätte "amerikanisch" bestatten zu lassen, werden seit 2013 zwei neue Grabstätten angeboten:

- Wahlgräber auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung
und
- Urnenwahlgräber auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung.

Diese wurden von den Bürgern gut angenommen.

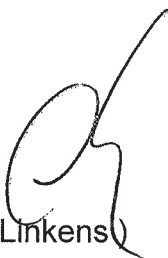
Die Friedhofsgebührensatzung bedarf für die in 2013 eingeführten Wahlgrabstätten eine Ergänzung im Hinblick auf zukünftige Verlängerungen der Nutzungsrechte.

Ein Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2012 (in Kraft ab 01.01.2013) ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Änderungen bzw. Ergänzungen sind grau markiert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat,

1. die Bestattungs- und Grabstellengebühren unverändert zu belassen,
2. den Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2012 (in Kraft ab 01.01.2013) in der beiliegenden Form zu erlassen.



(Dr. Linkens)

Satzung vom

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NRW 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NRW 610) und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler erhält folgende Fassung:

	<u>Gebühr - € -</u>
A) <u>Gebühren für Grabstätten</u>	
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	240,00
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	70,00
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	120,00
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.316,00
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).	
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	52,64
7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle	515,00
8. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahl- bzw. Urnenwahltiefgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 7)	
9. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	20,60

	<u>Gebühr -€-</u>
10. Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	686,00
11. Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	343,00
12. Überlassung eines Reihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.040,00
13. Überlassung eines Urnenreihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	697,00
14. Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf die Dauer von 25 Jahren	1.970,00
15. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	1.970,00
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 14)	
16. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	164,17
17. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren	1.040,00
18. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 17)	
19. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	41,60

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 03.12.2013 / Punkt 8 der Tagesordnung)

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler;

- hier: a) **Änderung des § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2011**
- b) **Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 von bisher 12 v. H. auf 14 v.H. des Einspielergebnisses**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 21.12.2011 ist zum 01.01.2012 an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angepasst worden. Des Weiteren wurde zum 01.01.2012 die Anhebung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 10 v. H. auf 12 v. H. beschlossen.

a) Änderung des § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2011

Auf Grund der technischen Weiterentwicklung von Geldspielgeräten werden seit einigen Jahren so genannte „Dispenser“ alternativ zu Münz-Röhren verwendet, um Geldscheine auf Vorrat zu lagern und Gewinne auszuzahlen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die in § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung vorhandene Definition der Berechnung des Einspielergebnisses zu überarbeiten und um den Begriff des Dispensers zu erweitern.

b) Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 von bisher 12 v. H. auf 14 v.H. des Einspielergebnisses

Die Verwaltung beabsichtigt, die Vergnügungssteuer von aktuell 12 v. H. auf dann 14 v.H. anzuheben.

Die letzte Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW hat ergeben, dass der Durchschnittssteuersatz zur Zeit bei 13,5 % liegt.
Im Jahre 2010 betrug der Steuersatz noch durchschnittlich 11,0 %. Die steigende Entwicklung ist somit deutlich zu erkennen.

Der Städte- und Gemeindebund sieht in der hier vorgeschlagenen Erhöhung keine erdrosselnde Wirkung.

Alle übrigen, in der Vergnügungssteuersatzung, festgesetzten Steuersätze bleiben unverändert.


Die Verwaltung unterbreitet somit folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

- a) Die in § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung vorhandene Definition der Berechnung des Einspielergebnisses um den Begriff des „Dispensers“ zu erweitern.
- b) Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2011 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten wird ab 01.01.2014 von bisher 12 v. H. auf neu 14 v.H. des Einspielergebnisses festgesetzt.

Alle anderen in der bisherigen Vergnügungssteuersatzung festgesetzten Steuersätze bleiben unverändert.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 03.12.2013 / Punkt 9 der Tagesordnung)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 06.04.2014, des „Frühlingsfestes“ am 04.05.2014, des „Oktoberfestes“ am 05.10.2014 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 14.12.2014 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am Sonntag, dem 06.04.2014, einen „Ostermarkt“ sowie am Samstag, dem 08.11.2014, einen „Martinsmarkt“ durchzuführen.

Weiterhin veranstaltet der Gewerbeverband Baesweiler - wie in den Vorjahren - wieder Straßenfeste. Diese Feste sollen am 04.05.2014 sowie am 05.10.2014 durchgeführt werden.

Ferner plant der Gewerbeverband Baesweiler, einen verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt am 14.12.2014 anzubieten.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 06.04.2014, am 04.05.2014, am 05.10.2014 und am 14.12.2014 in Baesweiler, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (alles Sonntage), zu genehmigen.

Auf Anfrage der Verwaltung wurde seitens des Gewerbevereines Setterich mitgeteilt, dass nach derzeitigem Stand für den Stadtteil Setterich keine verkaufsoffenen Sonntage geplant seien.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen sind die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, vier Sonntage für jeden Stadtteil durch Verordnung entsprechend freizugeben.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

Auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen sind nunmehr vor Erlass einer solchen Verordnung weitere Stellen, wie z.B. die Industrie- und Handelskammer, zu beteiligen. Dies wird die Verwaltung nach der Beschlussfassung tun.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die im Entwurf vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen zu beschließen.


(Dr. Linkens)
Anlage

ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 06.04.2014, des „Frühlingsfestes“ am 04.05.2014, des „Oktoberfestes“ am 05.10.2014 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 14.12.2014 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 10.12.2013 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Ostermarktes“, des „Frühlingsfestes“, des „Oktoberfestes“ sowie des „Weihnachtsmarktes“ des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler am Sonntag, dem 06.04.2014, am Sonntag, dem 04.05.2014, am Sonntag, dem 05.10.2014 sowie am Sonntag, dem 14.12.2014, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den

Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 03.12.2013 / Punkt 10 der Tagesordnung)

Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Die Stadt Baesweiler betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 bis 196 und Am Bauhof 2 bis 6. Für die Nutzung der Einrichtungen sind nach der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren Nutzungsgebühren zu entrichten. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz. Diese sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr Kosten deckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweils eingewiesenen Obdachlosen bzw. die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge. Soweit diese Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII haben, übernimmt jedoch der jeweils zuständige Träger (Jobcenter der StädteRegion Aachen oder Agentur für Arbeit Alsdorf bzw. das Sozialamt) die Gebühren als Kosten der Unterkunft. Unter den zurzeit untergebrachten Obdachlosen befindet sich lediglich eine Person, die als Selbstzahler die Kosten vollständig aus eigenen Einkünften trägt.

Für das Jahr 2013 wurden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|----|-------------------------|--------------------|
| a) | <u>Grundgebühr</u> | |
| | Peterstraße 192, 194 | 5,33 € monatl./qm |
| | Am Bauhof 2, 4, 6 | 5,33 € monatl./qm |
| b) | <u>Verbrauchsgebühr</u> | 89,17 € monatl./qm |

Die Häuser Peterstr. 190 und 196 sind - auf Grund rückläufiger Obdachlosenzahlen - seit Anfang 2013 unbewohnt. Dies ist möglich, da die Bewohner - insbesondere durch Unterstützung der Verwaltung - vermehrt in reguläre Mietverhältnisse vermittelt werden konnten.

Für die Ermittlung der Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für das Jahr 2014 wurde nachstehende Gebührenbedarfsberechnung nach folgenden Grundsätzen erstellt.

- A) In den vergangenen Jahren wurde auf Grund der besseren Ausstattung der Gebäude Peterstr. 192 und 194 sowie der Gebäude Am Bauhof 2 - 6 - unter Beachtung des Äquivalenzprinzips - eine um 20% höhere Gebühr errechnet. Da die Gebäude Peterstraße 190 und 196 nicht mehr genutzt werden, werden diese in der vorliegenden Kal-

kulation auch nicht mehr berücksichtigt. Somit entfällt die Berechnung einer "höheren" Gebühr für die verbleibenden Objekte, da fortan keine Unterschiede hinsichtlich der Ausstattung der Gebäude mehr bestehen.

- B) Die gebäudeabhängigen Kosten wurden nach einem qm-Schlüssel errechnet. Da der Verbrauch eher von der Personenzahl als von der Wohnfläche abhängig ist, wurde für die verbrauchsabhängigen Kosten ein Personen-Schlüssel gewählt.
- C) Bei der Berechnung der Personenzahl für die Verbrauchskosten wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2013 zugrunde gelegt. Für die nicht belegten Plätze wurden jeweils 0,5 Personen angerechnet. Der geringere Faktor folgt aus dem bei diesen Plätzen nicht anfallenden Verbrauch.

Gundgebühr:

1. Ermittlung der Wohnfläche

Objekt	qm real
Peterstr. 192	253,02
Peterstr. 194	253,02
Am Bauhof 2	386,65
Am Bauhof 4	386,56
Am Bauhof 6	386,65
	1.665,90

Kostenposition	Ansatz 2014
Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	7.214,29 €
Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens	360,71 €
Vermischter Aufwand	0,00 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	27.125,71 €
Abschreibungen an Grund und Boden bei Wohnbau	24.357,14 €
Abschreibung an geringwertigen Wirtschaftsgütern	0,00 €
Verzinsung des Anlagekapitals	46.872,80 €
Grundsteuer	3.242,19 €
Gebäudeversicherung	1.498,18 €
Allgemeinstrom	4.720,91 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2013	4.124,28 €
gesamt:	119.516,21 €

2. Ermittlung des qm-Preises

Gesamtkosten / qm (pro Jahr) 119.516,21 € : 1.665,90 qm = 71,74 €

Somit ergibt sich:

	Jahresmiete (qm)	Monatsmiete (qm)
Gebühr Peterstr. 192/194 Gebühr Am Bauhof 2/4/6	71,74 €	5,98 €

Verbrauchsgebühr:

1. Ermittlung der Bewohnerzahlen

- durchschnittliche Bewohnerzahl 2013 78 Personen
- Anteil Stadt für vorgehaltene Plätze (16 Plätze à 0,5) 8 Personen

Gesamtpersonenzahl 86 Personen

2. Ermittlung der Gesamtnebenkosten

Kostenposition	Ansatz 2014
Wasserkosten	7.639,60 €
Heizkosten	28.880,05 €
Kanalbenutzungsgebühren	13.860,96 €
Abfallgebühren	21.605,64 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2013	386,22 €
Gesamtkosten	72.372,47 €

3. Kosten pro Person

72.372,47 € : 86 Personen = 841,54 € jährlich pro Person
841,54 € : 12 Monate = 70,13 € monatlich pro Person

Die Grundgebühr erhöht sich im Vergleich zum Jahre 2013 um 0,65 €. Die Erhöhung ist durch gesteigerten Sanierungsaufwand in diesem Jahr - vor allem im Gebäude Peterstraße 194 - zu begründen.

Wenngleich die Obdachlosenzahlen im Jahr 2013 weiter gesenkt werden konnten (derzeitiger Stand: 7 Personen), nahm die Anzahl von Asylbewerbern - auf Grund steigender Neuzuweisungen durch die Bezirksregierung Arnsberg - im Laufe des Jahres zu. Hierdurch stehen mehr "Kostenträger" zur Verfügung. Da die Verbrauchskosten stets anhand der durchschnittlichen Bewohnerzahl zzgl. der vorgehaltenen Plätze (geringerer Prozentsatz) berechnet werden, sinken die Verbrauchskosten somit im Jahr 2014.

Ziel der Verwaltung ist es auch weiterhin, drohende Obdachlosigkeit durch Unterstützung der Betroffenen zu verhindern. Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft bei eingetretenem Wohnungsverlust kann nur eine vorübergehende Lösung sein. Eine kurzfristige Wiedereingliederung von Obdachlosen in den allgemeinen Wohnungsmarkt - in enger Kooperation mit den Betroffenen - wird angestrebt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005 zu beschließen.



(Dr. Linkens)

Anlage

ENTWURF

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Ziffern 5) und 6) der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005 wird wie folgt geändert:

- (5) Für die Grundgebühr werden folgende Gebührensätze festgesetzt:
- | | | |
|----|-----------------------------|----------------|
| a) | <u>Stadtteil Baesweiler</u> | |
| | Peterstraße 192, 194 | 5,98 €/qm mtl. |
| b) | <u>Stadtteil Setterich</u> | |
| | Am Bauhof 2, 4, 6 | 5,98 €/qm mtl. |
- (6) Für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wird eine Verbrauchsgebühr von 70,13 €/ Person monatlich festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den

(Dr. Linkens)
Bürgermeister